

Gesundheits-
und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern

Direction de la santé
publique et de la
prévoyance sociale
du canton de Berne

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 42 83
Telefax +41 31 633 40 19
www.gef.be.ch
info.alba@gef.be.ch



**Mindestanforderungen an
Raumprogramm und
Hindernisfreiheit von Institutionen
für erwachsene Menschen mit
Behinderungen (Bevolligungs-
und
Anerkennungsvoraussetzungen)**

Gültig ab dem 1. August 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Hindernisfreiheit	3
3	Raumprogramm	4
4	Interpretationshilfe	7

1 Vorbemerkungen

Die „Mindestanforderungen an Raumprogramm und Hindernisfreiheit von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen“ bilden die Grundlage zur Beurteilung der Infrastruktur im Zusammenhang mit dem Bewilligungs- resp. Anerkennungsverfahren¹ von Wohnheimen, Beschäftigungsstätten/Tagesstätten und Werkstätten für erwachsene Menschen mit einer Behinderung². Die Mindestanforderungen beziehen sich primär auf die notwendigen Räumlichkeiten für die Klientinnen und Klienten von Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten.

Zu weiteren, für den Betrieb einer Institution notwendigen Räumen (z.B. Dienstzimmer, Küchen, Sitzungszimmer, Büros, Ausguss etc.) werden im Rahmen des Bewilligungs- resp. Anerkennungsverfahrens keine Mindestanforderungen gestellt. Es ist in der Verantwortung der Trägerschaft, eine betrieblich zweckmässige Infrastruktur bereitzustellen, welche den Konzepten entspricht und den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten (z.B. grössere Individualräume bei pflegebedürftigen Personen) sowie des Personals angemessen Rechnung trägt.

2 Hindernisfreiheit³

Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen müssen grundsätzlich unabhängig von der Zielgruppe hindernisfrei sein. Die Vorgaben gemäss Norm SIA 500 (Hindernisfreie Bauten) müssen eingehalten werden. Da es sich bei Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderung um Sonderbauten handelt, müssen zusätzlich folgende Vorgaben erfüllt sein:

- Nasszellen: Vorgaben gemäss Raumprogramm (s. Punkt 3)
- Schwellen/Stufen: Im Zirkulationsbereich und in den Verbindungswegen sind Schwellen und Stufen nicht zulässig. Unvermeidbare Schwellen im übrigen Bereich sind so niedrig wie möglich auszubilden, die maximale Höhe von einseitig 25 mm nach Norm SIA 500 ist zu unterschreiten.
- Rampen: Im Gebäudeinneren und bei Nutzflächen am Gebäude ist auf Rampen und schiefe Ebenen grundsätzlich zu verzichten. Unvermeidbare Rampen müssen immer die geringstmögliche Steigung, jedoch maximal 6% aufweisen.
- Treppenlift: Ein Treppenlift als Ersatz für einen Aufzug ist nicht zulässig.

Im Weiteren wird die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Merkblatt „Rollstuhlgängigkeit bei Sonderbauten“ der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen empfohlen.

Ausnahmen⁴ können bewilligt werden bei

- a) bestehenden, eigenen Liegenschaften⁵
- b) bestehenden und neuen Mietverhältnissen⁶

¹ Diese Anforderungen kommen somit nicht nur bei Bauvorhaben zum Tragen sondern generell bei der Bewilligung resp. Anerkennung von Institutionen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung.

² Die vorliegenden Mindestanforderungen gelten auch für Wohnheime resp. Abteilungen für Menschen mit einer Behinderung, welche auf der Pflegeheimliste geführt werden, falls sie durch die Abteilung Erwachsene bewilligt werden.

³ Das Baubewilligungsverfahren kennt bezüglich Einhaltung der Vorgaben an die Hindernisfreiheit die Verhältnismässigkeit gemäss Art. 85 der Bauverordnung des Kantons Bern (BauV). Für die Bewilligung und Anerkennung von Wohnheimen, Beschäftigungsstätten/Tagesstätten und Werkstätten für erwachsene Menschen mit einer Behinderung findet diese Bestimmung keine Anwendung. Mögliche Ausnahmen sind in Kapitel 3 definiert. Kriterien für die Bewilligung der Ausnahmen sind Zielgruppe und Konzept.

⁴ Kriterien für Ausnahmen sind Zielgruppe und Konzept.

⁵ Definition von bestehende, eigene Liegenschaft s. Kapitel 4, Interpretationshilfe.

⁶ Definition von Mietverhältnissen s. Kapitel 4, Interpretationshilfe.

3 Raumprogramm

<i>Raum</i>	<i>Fläche</i>	<i>Einheit</i>	<i>Weitere Vorgaben</i>	<i>Bemerkungen</i>
1 WOHNHEIM				
1.1 Individual- und Gemeinschaftsflächen	20 m ²	Pro Wohnplatz	Davon müssen pro Platz mindestens 12 m ² als Individualfläche (Einzelzimmer) und mindestens 6 m ² als Gemeinschaftsfläche (Aufenthalts- Wohn- und Essräume) zur Verfügung stehen.	Individual- und Gemeinschaftsräume sind nicht kombinierbar mit anderen Räumen (z.B. Beschäftigung, Sitzungszimmer, Büro Dienstzimmer etc.). Raumteile mit einer lichten Höhe unter 1,5 m werden nicht angerechnet. <u>Ausnahmen:</u> 1) Bereits für erwachsene Menschen mit Behinderungen bewilligte Wohnplätze können diese Mindestanforderungen an Individual- und Gemeinschaftsflächen unterschreiten, sofern keine baulichen Anpassungen vorgenommen werden (Beibehaltung des Status quo) 2) Bei neuen Mietverhältnissen können auch Einzelzimmer mit einer Fläche von 10m ² bewilligt werden ⁷ . Die Gemeinschaftsfläche muss aber mindestens 6m ² , die Gesamtfläche mindestens 20m ² betragen.

⁷ Kriterien für Ausnahmen sind Zielgruppe und Konzept.

Raum		Fläche	Einheit	Weitere Vorgaben	Bemerkungen
1.2 Nasszellen für Klientinnen und Klienten	1.2.1 WC	3.6 m ²	pro Raum	Pro 4 Wohnplätze mindestens 1 WC und 1 Dusche. Die Nasszellen müssen in den Wohngruppen oder beim Pensions-system in unmittelbarer Nähe der Zimmer der Klientinnen und Klienten situiert sein. Individuelle, ins Zimmer integrierte Nasszellen (WC/Dusche), müssen mindestens 4 m ² gross sein.	"Normale" Badewannen (nicht Pflegewannen) entsprechen den Vorgaben für Hindernisfreiheit nicht und sind deshalb an die Minimalvorgaben nicht anrechenbar. <u>Ausnahme</u> ⁸ : Bei bestehenden, eigenen Liegenschaften und bei bestehenden und neuen Mietverhältnissen können auch kleinere Nasszellen resp. Nasszellen mit einer Badewanne bewilligt werden.
	1.2.2 Dusche	3.6 m ²	pro Raum		
	1.2.3 WC und Dusche kombiniert	5 m ²	pro Raum		
	1.2.4 Pflegebäd ⁹	12 m ²	pro Raum	Mit 3-seitig freistehender Wanne Ab 9 Plätzen 1 Pflegebad, ab 25 Plätzen 2 Pflegebäder, ab 41 Plätzen 3 Pflegebäder etc. zusätzlich zu den übrigen Nasszellen gemäss Ziffer 1.2.1 - 1.2.3.	Eine Pflegewanne muss je nach Zielgruppe nicht zwingend installiert sein ¹⁰ , die Möglichkeit zur Einrichtung eines Pflegebades zusätzlich zu den Nasszellen gemäss Ziffer 1.2.1 - 1.2.3 muss aber vorhanden sein. <u>Ausnahme</u> ⁸ : Bei bestehenden, eigenen Liegenschaften und bei bestehenden und neuen Mietverhältnissen kann im Rahmen der Bewilligung auf ein Pflegebad verzichtet werden.
1.3 Personal-WC				Nicht kombinierbar mit WC für Klientinnen und Klienten.	<u>Ausnahme</u> ⁸ : Bei bestehenden, eigenen Liegenschaften und bei bestehenden und neuen Mietverhältnissen kann im Rahmen der Bewilligung auf ein Personal-WC verzichtet werden.

⁸ Kriterien für Ausnahmen sind Zielgruppe und Konzept.

⁹ Wenn im Pflegebad auch ein WC und/oder eine hindernisfreie Dusche ist, muss das Pflegebad mindestens 14 m² gross sein.

¹⁰ Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Notwendigkeit der Installation.

Raum	Fläche	Einheit	Weitere Vorgaben	Bemerkungen
2 GESCHÜTZTE WERKSTATT				
2.1 Arbeitsräume und Lager			Die Arbeitsräume und Lager müssen für die entsprechenden Arbeiten geeignet sein. Die Arbeitsflächen müssen beheizt sein.	<u>Ausnahme:</u> Bei Arbeitsplätzen draussen (z.B. Landwirtschaft, Gartenbau) oder im internen Betrieb (z.B. Reinigungs-, Hauswirtschaftsbereich) wird im Rahmen der Anerkennung auf beheizte, Arbeitsflächen verzichtet werden. In diesen Fällen ist ein beheizter Pausenraum zwingend.
2.2 WC-Anlagen			1 WC pro 12 Arbeitsplätze (für Mitarbeitende mit und ohne Behinderung). Mindestens 1 rollstuhlgängiges WC pro 48 Arbeitsplätze (für Mitarbeitende mit Behinderung)	<u>Ausnahme¹¹:</u> Bei bestehenden, eigenen Liegenschaften und bei bestehenden und neuen Mietverhältnissen kann im Rahmen der Anerkennung auf rollstuhlgängige WCs verzichtet werden.
3 BESCHÄFTIGUNGSTÄTTE / TAGESSTÄTTE				
3.1 Beschäftigungsfläche (ohne Lager)	5 m ²	Pro Beschäftigungsplatz für MAmB ⁹		Zusätzlich zu allfälligen Gemeinschaftsräumen.
3.2 WC-Anlagen			1 WC pro 8 Beschäftigungsplätze (für Mitarbeitende mit Behinderung). Mindestens 1 rollstuhlgängiges WC pro 24 Beschäftigungsplätze (für Mitarbeitende mit Behinderung).	<u>Ausnahme¹¹:</u> Bei bestehenden, eigenen Liegenschaften und bei bestehenden und neuen Mietverhältnissen kann im Rahmen der Anerkennung auf rollstuhlgängige WCs verzichtet werden.
3.3 Personal-WC			Zusätzlich zu den WC-Anlagen	<u>Ausnahme¹¹:</u> Bei bestehenden, eigenen Liegenschaften und bei bestehenden und neuen Mietverhältnissen kann im Rahmen der Anerkennung auf ein Personal-WC verzichtet werden.

¹¹ Kriterien für Ausnahmen sind Zielgruppe und Konzept.

<i>Raum</i>	<i>Fläche</i>	<i>Einheit</i>	<i>Weitere Vorgaben</i>	<i>Bemerkungen</i>
4 VERWALTUNG, PERSONAL				
			Personalräume, Sitzungszimmer, Dienstzimmer, technische Räume etc. dürfen nicht mit Räumen für Klientinnen und Klienten (z.B. Ess- und Aufenthaltszimmer, Beschäftigungsräume etc.) kombiniert werden.	

4 Interpretationshilfe

Begriffe und Definitionen

Neubauten

Bei Neubauten sind sämtliche Vorgaben gemäss den Mindestanforderungen an Raumprogramm und Hindernisfreiheit von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen einzuhalten. Ausnahmen und Abweichungen sind nicht zulässig.

Kauf einer Liegenschaft

Der Kauf einer Liegenschaft wird gleich beurteilt wie ein Neubau. Es sind sämtliche Vorgaben gemäss den Mindestanforderungen an Raumprogramm und Hindernisfreiheit von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen einzuhalten. Ausnahmen und Abweichungen sind nicht zulässig. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn eine Liegenschaft erworben wird, welche bis anhin durch die gleiche Trägerschaft gemietet wurde und in gleicher Art weitergenutzt wird. Die Frist für allfällig nötige Umbauten zur Einhaltung der Mindestanforderungen an Raumprogramm und Hindernisfreiheit beträgt 5 Jahre ab Kaufdatum. Bei Liegenschaften, welche von der gleichen Trägerschaft während mindestens 5 Jahre gemietet und in gleicher Art genutzt wurden wie nach dem Kauf, kann die Bewilligungsbehörde analog zu Mietliegenschaften Ausnahmen zulassen.

Umfassende Sanierung / umfassender Umbau

Eine umfassende Sanierung / ein umfassender Umbau wird gleich beurteilt wie ein Neubau. Es sind sämtliche Vorgaben gemäss den Mindestanforderungen an Raumprogramm und Hindernisfreiheit von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen einzuhalten. Ausnahmen und Abweichungen sind nicht zulässig. Eine Sanierung resp. ein Umbau gilt dann als umfassend, wenn ein massgebender Eingriff in die Baustruktur vorgenommen wird. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Einzelfall, ob es sich bei einem konkreten Projekt um eine umfassende Sanierung / einen umfassenden Umbau handelt. Bei denkmalgeschützten Objekten kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen analog zu Mietliegenschaften zulassen.

Bestehende, eigene Liegenschaften

Bestehende, eigene Liegenschaften sind Liegenschaften, welche sich im Eigentum der Trägerschaft befinden und bereits durch die gleiche Trägerschaft als Institution für erwachsene Menschen mit einer Behinderung genutzt werden. Solange keine massgeblichen konzeptionellen Veränderungen und/oder baulichen Eingriffe vorgenommen werden, kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen und Abweichungen von den Mindestanforderungen an Raumprogramm und Hindernisfreiheit von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen

zulassen. In den Mindestanforderungen ist definiert, in welchen Bereichen Ausnahmen bewilligt werden können.

Mietverhältnisse

Bei bestehenden und neuen Mietverhältnissen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen und Abweichungen von den Mindestanforderungen an Raumprogramm und Hindernisfreiheit von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen zulassen. In den Mindestanforderungen ist definiert, in welchen Bereichen Ausnahmen bewilligt werden können. Keine Ausnahmen können bewilligt werden, wenn Vermieter und Mieter organisatorisch, personell, finanziell oder familiär verbunden sind.

Ausnahmen von den Mindestanforderungen

Nasszellen für Klientinnen und Klienten (Punkt 1.2)

- Die Ausnahmen für bestehende, eigene Liegenschaften und Mietverhältnisse beziehen sich ausschliesslich auf die Grösse der Nasszellen, nicht auf deren Anzahl.
- Nasszellen des Wohnbereichs können grundsätzlich nicht an die notwendigen WC-Anlagen in Werkstätten und Beschäftigungsstätten angerechnet werden, ausser die Beschäftigung findet in separaten Beschäftigungsräumen innerhalb der Wohngruppe statt.
- „*Individuelle, ins Zimmer integrierte, Nasszellen (WC/Dusche)*“: Individuelle Nasszellen (pro Zimmer ein WC/Dusche) müssen mindestens 4m² gross sein, damit sie anrechenbar sind.

Wenn pro zwei Wohnplätzen 1 WC/Dusche zur Verfügung steht, muss diese mindestens 5m² gross sein, damit sie anrechenbar ist.

- *Pflegebäder*:
Massgebend für die Berechnung der Zahl der notwendigen Pflegebäder ist die Anzahl Wohnplätze pro Liegenschaft (s. Pt. 1.2.4).
Ein Pflegebad kann eine gemeinsame Nasszelle (WC/Dusche) nicht ersetzen.

WC-Anlagen in Werkstätten (2.2)

„1 rollstuhlgängiges WC pro 48 Arbeitsplätze (für Mitarbeitende mit Behinderung)“: Konkret bedeutet dies ab 1 Werkstattplatz 1 rollstuhlgängiges WC (gemäss Norm SIA 500), ab 49 Werkstattplätzen 2 rollstuhlgängige WC etc.

Die WC-Anlagen in Werkstätten müssen zusätzlich zu WCs im Wohnbereich zur Verfügung stehen, ausser die geschützte Arbeit findet in der Nähe des Wohnbereichs statt. WCs auf Wohngruppen können nur für Bewohnende der entsprechenden Wohngruppe angerechnet werden. Eine Kombination der WC-Anlagen in Werkstätten mit WC-Anlagen in Beschäftigungsstätten ist möglich, wobei die Anforderungen für beide Bereiche erfüllt werden müssen.

WC-Anlagen in Beschäftigungsstätten / Tagesstätten (3.2)

„1 rollstuhlgängiges WC pro 24 Arbeitsplätze (für Mitarbeitende mit Behinderung)“: Konkret bedeutet dies ab 1 Beschäftigungsplatz 1 rollstuhlgängiges WC (gemäss Norm SIA 500), ab 25 Beschäftigungsplätzen 2 rollstuhlgängige WC etc.

Die WC-Anlagen in Beschäftigungsstätten müssen zusätzlich zu WCs im Wohnbereich zur Verfügung stehen, ausser die Beschäftigung findet in der Nähe des Wohnbereichs statt. WCs auf Wohngruppen können nur für Bewohnende der entsprechenden Wohngruppe angerechnet werden. Eine Kombination der WC-Anlagen in Beschäftigungsstätten mit WC-Anlagen in Werkstätten ist möglich, wobei die Anforderungen für beide Bereiche erfüllt werden müssen.

Personal-WC

Ausser bei bestehenden, eigenen Liegenschaften und bei bestehenden und neuen Mietverhältnissen braucht es in Wohnheimen und Beschäftigungsstätten zwingend mindestens 1 Personal-WC. Das Personal-WC für den Wohnheimbereich und die Beschäftigungsstätte kann kombiniert werden. Das Personal-WC muss hindernisfrei gemäss Norm SIA 500 sein.

Bei Werkstätten kann auf ein Personal-WC verzichtet werden.

BERN, 21. Juli 2017

ALTERS- UND
BEHINDERTENAMT



Astrid Wüthrich
Vorsteherin